

Jugendordnung

Präambel

1. Durch die Anwendung der nachstehenden Jugendordnung sollen die jugendlichen Mitglieder des Vereins dazu veranlasst werden, ihre Belange weitgehend selbständig zu bewältigen und zu erledigen.
2. Die Jugendlichen sollen durch Mitarbeit, Mitverantwortung und Mitbestimmung an ihr Wirken im Verein und seinen satzungsmäßigen Gremien herangeführt werden.
3. Die Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch die Jugendhauptversammlung, nach Genehmigung durch den Vereinsausschuß und Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins in Kraft.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Ruderverein Waldsee sind alle

1. Jugendlichen.
2. und Jugendmitarbeiter (auch über 18 Jahre).

§2

Aufgaben

Die Ruderjugend des Ruderverein Waldsee führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Ruderjugend des Ruderverein Waldsee sind

1. die Förderung des Sports, besonders des Rudersports, als Teil der Jugendarbeit,
2. die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, also Kooperation mit anderen Institutionen, Vereinen
4. Pflege der internationalen Verständigung.

§3

Organe

Organe der Ruderjugend des Ruderverein Waldsee sind:

1. die Jugendhauptversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendleiter und sein Stellvertreter.

§4

Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Ruderjugend des Ruderverein Waldsee. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c. Beratung über die Verwendung der Mittel der Jugend
 - d. Entlastung des Jugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendleiters, Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Die ordentliche Jugendhauptversammlung wird vom Jugendleiter einmal jährlich einberufen. Sie soll kurz vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhauptversammlung oder eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendhauptversammlung stattfinden.
 - h. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ruderjugend des Ruderverein Waldsee. Teilnahmeberechtigt ist auch der Vereinsvorstand, sowie alle Interessenten der Jugendarbeit der Ruderjugend.

- i. Die Jugendhauptversammlung wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
- j. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag werden die Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.
- k. Anträge an die Jugendhauptversammlung dürfen während der Jugendhauptversammlung in passender Situation eingereicht werden.

§5

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a. der Jugendleiter
 - b. der Stellvertretende Jugendleiter
 - c. der Jugendkassier
 - d. der Schriftführer
 - e. der Öffentlichkeitsreferent für Jugendarbeit
 - f. der Jugendraumwart

Auf Wunsch des Jugendausschusses können die Jugendtrainer diesem beratend zur Seite stehen.

2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Ruderjugend des Ruderverein Waldsee nach innen und außen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendhauptversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Jugendhauptversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse und Entscheidungen vor der Jugendhauptversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal in einer Wahlperiode.
7. Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses. Bei einem Patt entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Ruderverein Waldsee. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitskreise bilden und wieder auflösen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Aufgaben der Mitglieder:

1. Der Jugendleiter:
 - a. Vertretung gegenüber dem Jugendausschuss
 - b. Vertretung gegenüber dem Vereinsausschuss
 - c. Vertretung gegenüber der Jahreshauptversammlung des Vereins

- d. Vertretung gegenüber der Sportjugend, Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene
 - e. Einberufung, Planung und Leitung der Jugendhauptversammlung
 - f. Jahresbericht bei der Jugendhauptversammlung
 - g. Jahresbericht bei der Jahreshauptversammlung des Vereins
 - h. Lehrgangswesen und Besuch von Lehrgängen
 - i. Kontrolle der Arbeit der Ausschussmitglieder
 - j. Jugendliche an die Mitarbeit im Verein heranzuführen
 - k. Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - l. Zuschussanträge an jegliche Organisationen
2. Der Spartenjugendleiter allgemeine Jugendarbeit:
 - a. Erstellung des vereinsinternen Freizeitangebotes
 - b. Zusammenarbeit mit Jugendvertretern anderer Vereine
 - c. Kontrolle der Arbeit der Ausschussmitglieder
 - d. Unterstützung des Jugendleiters in jeglichen Aufgabenbereichen
 3. Der Jugendkassier
 - a. Erstellung und Überwachung des Haushaltes der Ruderjugend
 - b. Vorlage des Kassenberichtes über das abgelaufene Jahr gegenüber der Jugendhauptversammlung
 - c. Bericht über die finanzielle Situation nach erfolgter Jugendhauptversammlung gegenüber dem Vereinsvorstand
 - d. Unterstützung des Jugendleiters bei Zuschussanträgen
 4. Der Schriftführer:
 - a. Protokollführung bei Jugendausschusssitzungen und Jugendhauptversammlungen
 - b. Unterstützung der Jugendleiter bei Verwaltungsarbeiten
 5. Der Öffentlichkeitsreferent für Jugendarbeit:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Jugendbereich
 - b. Veranstaltungen und wichtige Termine den Redaktionen bekanntgeben
 - c. Berichte über Veranstaltungen und Versammlungen an die Presse geben
 - d. Vertretung des Schriftführers
 6. Der Jugendraumwart:
 - a. Organisation bei Veranstaltungen im Jugendraum und deren saubere Durchführung
 - b. Organisation des Ordnungsdienstes des Jugendraumes und der sanitären Einrichtungen
 - c. Einberufung notwendiger Arbeitsdienste

§6

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Er führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung.

§7

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.
Dem Vereinsvorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und Änderung derselben muss von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Bad Waldsee, im Januar 2024